

Beitragsordnung

KjG Diözesanverband Münster

Stand: 11/2018

§ 1 Beitritt

Um den Beitritt zur KjG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung notwendig. Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KjG-Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. §7 BO), durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer 3) oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß §3.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft in der KjG wird folgender Jahresbeitrag erhoben:

- Kinderstufe (bis 13 Jahre): 18,50 €
- Jugendstufe (bis 17 Jahre): 21,00 €
- Junge Erwachsene (ab 18 Jahre): 23,50 €

Der diözesane Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr von der Diözesanstelle eingezogen.

Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

§ 4 ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind, gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.

§ 5 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch die KjG Diözesanstelle eingezogen.

§ 6 Mitgliedsausweis

Nach dem Beitritt zur KjG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis. Sollte unmittelbar nach dem Beitritt eine Kündigung eingereicht werden, erhält das Mitglied keinen Mitgliedsausweis.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der KjG-Mitgliedschaft zum nächsten Kalenderjahr muss bis zum 31.12. des Jahres schriftlich bei der KjG-Diözesanstelle eingehen und kann nur durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung erfolgen.

Die Pfarrleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Sechs Wochen vor dem Ende der Kündigungsfrist erhalten die Pfarrleitungen einen Vorschlag über zu kündigende Mitglieder im Verzug. Legt die Pfarrleitung bis zum Ende des jeweiligen Jahres dagegen keinen Widerspruch ein, gelten die Mitglieder zum Jahresende als gekündigt.